



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Aachen

vom 6. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 28/2009
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. August 2017 – FH-Mitteilung Nr. 78/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Aachen

vom 6. Mai 2009 – FH-Mitteilung Nr. 28/2009

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. August 2017 – FH-Mitteilung Nr. 78/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren	2
§ 3 Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 4 Umfang des Feststellungsverfahrens	3
§ 5 Feststellungskriterien	3
§ 6 Feststellung des Grades der Eignung	3
§ 7 Auswahlkommissionen	3
§ 8 Niederschrift	4
§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 10 Geltungsdauer	4
§ 11 Wiederholung des Verfahrens	4
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Die Eignungsüberprüfung erfolgt gemäß § 4. Zur Teilnahme am Feststellungsverfahren sind die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mit der Gesamtnote 2,5 oder besser absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Architektur vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine vorläufige Durchschnittsnote oder Abschlussnote zwischen 2,6 und 2,8 erreicht haben, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen an einem separaten Auswahlverfahren teilnehmen. Voraussetzung dafür ist die Absolvierung eines achtmonatigen qualifizierten Praktikums in einem Architekturbüro, das nach dem Bachelorabschluss begonnen wurde. Dabei erfolgt die Entscheidung durch die Auswahlkommission auf Grundlage eines die ausgeübten Tätigkeiten qualifiziert dokumentierenden Praktikumsberichtes. Ein entsprechender Leitfaden kann im Prüfungsamt eingesehen werden.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschul-

zugang DSH-2 oder einer gleichwertigen Prüfung gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

§ 3 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Architektur“ am Fachbereich Architektur aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 31. Mai mit den erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Für die Bewerbung sind ein persönlich ausgefüllter Vordruck (Download über die Internetseite des Fachbereichs Architektur) mit den Daten der Vorbildung, ein 10-seitiges Portfolio (A4) der bisherigen Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin, eine zweiseitige Darstellung der beruflichen Perspektive und eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem weiteren Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

(4) Die schriftliche Bewerbung dient zur grundsätzlichen Feststellung der Zugangsvoraussetzungen. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen zur Feststellungsprüfung schriftlich geladen.

(5) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 2 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Architektur erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist zu Veranstaltungsbeginn dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 4 | Umfang des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang gliedert sich in:

1. die Prüfung der gemäß § 3 Absatz 3 vorgelegten Bewerbungsunterlagen.
2. ein Auswahlgespräch von bis zu 45 Minuten Dauer.

§ 5 | Feststellungskriterien

Für die Feststellung der besonderen Eignung sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Feststellungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten: Wahrnehmungsfähigkeit, Vorstellungsfähigkeit, Darstellungsfähigkeit, Klarheit der beruflichen Perspektive, fachliches Verständnis.

§ 6 | Feststellung des Grades der Eignung

(1) Nach dem Auswahlgespräch wird der Grad der besonderen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Dabei ist jedes der in § 5 genannten Kriterien von den Mitgliedern der Auswahlkommission aufgrund der Arbeitsproben, der schriftlichen Darstellung der beruflichen Perspektive und des Auswahlgesprächs nach Graden zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich der Grad der Eignung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen.

(2) Für die Beurteilung der Kriterien werden folgende Grade verwendet:

- 1 = hervorragend geeignet,
- 2 = gut geeignet,
- 3 = geeignet,
- 4 = ungeeignet.

(3) Bei der Ermittlung des Grades der Eignung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 den Eignungsgrad „hervorragend geeignet (1)“
- über 1,5 bis 2,5 den Eignungsgrad „gut geeignet (2)“
- über 2,5 bis 3,5 den Eignungsgrad „geeignet (3)“
- über 3,5 die Beurteilung „ungeeignet (4)“

(4) Die besondere Eignung wird dann zuerkannt, wenn sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse von Arbeitsproben, der schriftlichen Darstellung der beruflichen Perspektive und des Auswahlgesprächs insgesamt mindestens der Eignungsgrad „geeignet (3)“ ergibt.

§ 7 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Architektur zu jedem Termin eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören drei hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrbeauftragte als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Mitglied der Kommissionen wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt eines der drei Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Es können studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

§ 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Zuerkennung der besonderen Eignung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe des Grades der Eignung vom Fachbereich Architektur schriftlich mitgeteilt.

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die besondere Eignung nachgewiesen, erhält sie oder er eine Bescheinigung des Fachbereiches mit dem Wortlaut:

„Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Architektur am Fachbereich Architektur der FH Aachen erbracht.“

§ 10 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Architektur. Sie gilt für die zwei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Auswahlkommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt

werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 11 | Wiederholung des Verfahrens

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(2) Eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren zur Verbesserung des Grades der Eignung ist ausgeschlossen.

§ 12 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen „FH-Mitteilungen“ veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 28/2009). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 04.08.2017 – FH Mitteilung Nr. 78/2017) ergibt sich aus der Änderungsordnung.